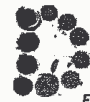




Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

95

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und
Sport

nachrichtlich:

Innenministerien und Innensenatsverwaltungen
der
Länder

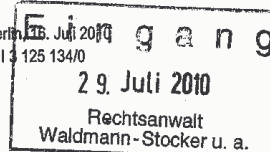
jeweils nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2190
FAX +49 (0)30 18 681-2246

BEARBEITET VON Jakob Speri
Referent, M 13
E-MAIL jakob.speri@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. Juli 2010
AZ M 13 125 134/0



BETREFF **Gebührenrechtliche Regelungen im Ausländerrecht**

HIER Gebührenbefreiung und -ermäßigung für die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises bei Bezug von Sozialleistungen

- BEZUG
1. Ihr Schreiben 42.21 - 12230/ 1-9 (§ 53) vom 12. Mai 2010
 2. Meine Abfrage bei den Innenministerien und Innensenatsverwaltungen der Länder vom 25. Mai 2010
 3. Passverwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2009 (GMBl. 2009, S. 1686)

- 1 -

Auf Ihre Bitte (Bezug 1) um grundsätzliche und bundesweite Klärung der Frage, ob ein Ermessen der Ausländerbehörde bei der Gebührenerhebung für die Ausstellung eines Reiseausweises für einen sozialleistungsbeziehenden anerkannten Flüchtling besteht, habe ich eine entsprechende Abfrage bei den Innenministerien und Innensenatsverwaltungen der Länder vorgenommen (Bezug 2), bei der ich Sie nachrichtlich beteiligt habe. In deren Ergebnis und im Nachgang weiterer Prüfungen kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen.

Das in dem anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Bezug genommene Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 13. Juni 2007 ist im Zusammenhang zu sehen mit dem beigelegten Schreiben des BMI vom 10. Dezember 2007 (beide Schreiben zum Az. IT 4 – 644 0003/11). Darin wurde dargelegt, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) grundsätzlich zwar auch Gebühren für Ausweise enthält, diese aufgrund der pass- und personalausweisrechtlichen Gebührenbefreiungstatbestände jedoch nicht in die Regelsatzbemessung eingeflossen sind. Insofern könnte im Falle der Bedürftigkeit von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung von Personalausweisen und Reise-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 2 pässen abzusehen sein. Allerdings ist bei der Frage der Gebührenbefreiung zwischen Pass- und Personalausweisen zu differenzieren:

- Der Personalausweis ist gem. § 1 des Personalausweisgesetzes ein Pflichtdokument. Er ist deshalb bei nachgewiesener Bedürftigkeit derzeit gebührenfrei auszustellen.
- Der Reisepass hingegen ist kein Pflichtdokument. Deshalb kann allein der Nachweis der Bedürftigkeit nicht ausreichen, um per se eine Gebührenbefreiung zu rechtfertigen. Vielmehr ist zusätzlich zu prüfen, ob die Passausstellung tatsächlich notwendig ist (das ist z.B. bei Reisen ins europäische Ausland nicht der Fall, da hier ein Personalausweis ausreicht). Daher enthält Ziffer 20.1.4 der Passverwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2009 (GMBI. 2009, S. 1686, Bezug 3) folgende Regelung:

"Für bedürftige Personen im Sinne der vorstehenden Ziffer ist ein Pass nur dann gebührenfrei oder mit ermäßigter Gebühr auszustellen, wenn zwingende Gründe den Besitz eines Passes erforderlich machen. Als zwingende Gründe für eine Reise kommen z. B. Tod oder schwere Krankheit von Angehörigen, soziale Maßnahmen oder die Arbeitsaufnahme im Ausland in Betracht. Bei Kindern kommen als zwingende Gründe auch Klassenfahrten, Ferienangebote sozialer Träger sowie vergleichbare Angebote in Betracht. Des Weiteren muss die antragstellende Person den Pass zur Einreise oder zum Aufenthalt im Ausland auch tatsächlich benötigen. Das Erfordernis der Ausstellung eines Passes ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Anderenfalls ist die festgesetzte Gebühr für den Reisepass zu erheben."

Vor dem Hintergrund der anstehenden Aktualisierung der EVS und der Neuberechnung der Regelsätze durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beziehen sich die vorstehenden Ausführungen nur auf die gegenwärtige Rechtslage und sind daher für zukünftige Entscheidungen nicht abschließend.

Es ist daher angezeigt, hinsichtlich der Gebührenbefreiung bei ausländerrechtlichen Dokumenten ebenfalls in diesem Sinne zwischen Pflichtdokumenten und fakultativen Dokumenten (hier: Reiseausweis für Flüchtlinge) zu unterscheiden und die oben genannten Aspekte bei der Prüfung und Entscheidung über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erhoben werden, steht demnach einzelfallbezogen im Ermessen der Ausländerbehörde.

Im Auftrag

Jakob Sperl